

1.2024 Allgemeines



Änderungen auf den 1. Januar 2024

Stand am 1. Januar 2024

2023	2024	Änderung	Änderung
0	2	71.984	8.892
0	5.570	0	10.192
0	581	0	1.143
0	0	931	291.734
0	0	0	3.264.878
7.150	931	263.665	4.149
0	1.989	0	27.496
0	0	0	89.574
1.990	0	0	117.070
9.403	43.600	6.629	0
976	4.757	288	0
7	7.288	1.559	0
4	2.913	0	3%
174	173	0	0%
1.794	1.265	0	2%
955	836	0	1%
16.418	431	0	0%
8.599	0	0	7%
0	0	0	4%
0	0	245.834	0%
0	9.102	0	23%
0	0	20.068	0%
0	0	0	0%
5.611	85	0	1%
0	8.250	0	0%
0	8.845	0	0%
0	20.962	0	0%
1.758	95.998	0	8%
0	0	0	0%
0	0	0	0%

Auf einen Blick

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Änderungen auf 1. Januar 2024.

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Detaillierte Informationen zur Reform AHV 21 finden Sie im *Informationsblatt zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)* sowie in den Merkblättern 3.01 – *Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV*, 3.04 – *Flexibler Rentenbezug*, 3.06 – *Rentenvorausberechnung* und 3.08 – *Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter*.

Im Erklärvideo zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) werden die Neuerungen einfach und verständlich erklärt: <https://ahv-iv.ch/r/videoahv21dt>

Erwerbsersatzentschädigung (EO)

1 Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter

Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 1. Juli 2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wird die Vaterschaftsentschädigung zur Entschädigung des andern Elternteils.

2 Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall eines Elternteils

Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der andere Elternteil (der Vater resp. die Ehefrau der Mutter), zusätzlich zu seinem oder ihrem zweiwöchigen Urlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss. Er endet vorzeitig, wenn der Vater resp. die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub.

Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital bleiben, so kann der überlebende Elternteil im Todesfall der Mutter die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs geltend machen.

Detaillierte Informationen finden Sie in den Merkblättern 6.02 – *Mutterschaftsentschädigung* und 6.04 – *Entschädigung des andern Elternteils*.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

1.2024-24/01-D